

§ 8 VWDG-DV — Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung durch das Bundesverwaltungsamt

VWDG-Durchführungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Umfang der Daten, die das Bundesverwaltungsamt nach dem Visa-Warndateigesetz an die jeweils ersuchende Stelle übermitteln und weitergeben darf, ergibt sich aus den Spalten A und D der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Das Bundesverwaltungsamt hat vor der Übermittlung festzustellen,
1. ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus der Datei zu erhalten,
 2. ob der im Ersuchen angegebene Zweck in die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Stelle fällt und
 3. in welchem Umfang dieser Stelle Daten übermittelt werden dürfen.
- (3) § 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 8 VWDG-DV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VWDG-DV/8>